

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-0.532.234

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[barbara.trefil@bka.gv.at](mailto:barbara.trefil@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0007-INT/2025

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

### **II. Zum Verordnungsentwurf**

#### **Zu Z 5 (§ 21):**

In Abs. 1 kann die Wortfolge „sind diese“ nach der Wortfolge „unterjährig bereitgestellte Referenzwerte zu berücksichtigen und“ im Interesse einer sprachlichen Kürzung entfallen.

### **Zu Z 6 (§ 22):**

In Abs. 1 Z 7 sollte vor dem schließenden Strichpunkt das Wort „anzuwenden“ ergänzt werden.

In Abs. 2 wird angeregt, das Wort „so“ nach der Wortfolge „verwiesen wird,“ durchgehend entfallen zu lassen.

### **Zu Z (§ 23 Abs. 18):**

An Stelle der in der legistischen Praxis unüblichen Formulierung, dass „die Vorfassung weiterhin anzuwenden ist“, wird angeregt, das Zitat mit einer BGBl.-Angabe auszuführen (so etwa auch die Vorgehensweise im § 23 Abs. 16 der FMA-Kostenverordnung).

## **III. Zu den Materialien**

### **Zu Z 4 (§ 17a):**

In der vierten Zeile sollte das Wort „aufgeführten“ durch das Wort „angeführten“ ersetzt werden.

Auch bei Entwürfen von Verordnungsnovellen wäre eine Textgegenüberstellung<sup>1</sup> für die Begutachtung hilfreich.

Wien, am 14. August 2025

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegen%C3%BCberstellung>

